



FACHHANDELSVEREINBARUNG

zwischen

Variatel GmbH („Variatel“)

und

dem nachstehend genannten „**Fachhändler**“:

*Name der Firma		*UST-ID-Nummer	
*Inh. Vorname		*E-Mail-Adresse	
*Inh. Nachname		*Telefon-Nr.	
*Straße		Kundennummer	
*PLZ / Ort		Vertragsbeginn	

(*) Pflichtfelder (!) Änderungen müssen unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an **Variatel** gemeldet werden.

Diese Fachhandelsvereinbarung zwischen Variatel und dem Fachhändler regelt die Voraussetzungen für die Provisionszahlungen an den Fachhändler gemessen an seiner Zielerreichung.

1. Die Provisionszahlungen setzen die ordnungsgemäße Aktivierung von mindestens 1 Variatel SIM Karte aus dem eigenen Bestand des Fachhändlers voraus. Hierbei gilt eine SIM Karte dann als ordnungsgemäß aktiviert, wenn diese für einen kostenpflichtigen Dienst von Variatel genutzt wird, sei es durch Datennutzung, einen Anruf oder eine SMS.

2. Provisionszahlungen und Boni

- a. Ab einem Aufladebetrag von 10,00 EUR zahlt Variatel eine Aufladeprovision.
- b. Ab dem Folgemonat nach der Aktivierung und Aufladung von mindestens 10,00 EUR zahlt Variatel eine Air Time Provision, die sich nach der Anzahl der Aufladungen und dem Grad der Zielerreichung (Zielvereinbarungen) richtet. Die Air Time Provisionen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten begrenzt.
- c. Für Optionsbuchungen, 1. Optionsbuchung im 1. Monat sowie Optionsverlängerung im Folgemonat, zahlt Variatel Optionsprovisionen.

Das Provisionsmodell und die Höhe der Provisionen unter Buchstaben a. – c. ergeben sich aus Anlage I.

- d. Zudem gewährt Variatel dem Fachhändler einen WKZ Bonus für Branding, wie in Anlage II näher geregelt.
- e. Ferner gewährt Variatel dem Fachhändler einzelfallbezogen im Rahmen von Promotion-Aktionen weitere Boni in Form von Variatel Aufladekarten (E-Pins).

3. Auszahlungsmodalitäten

Nach Monatsabschluss wird Variatel die an den Fachhändler zu zahlende Provision und Bonus anhand der unter Ziffer 2 ausgeführten Bestimmungen ermitteln. Die Provisionsabrechnung und -auszahlung erfolgt spätestens zum 20. Kalendertag des Folgemonats als Guthaben auf dem Händlerportal von Variatel. Boni unter Ziffer 2 Buchstabe e. werden dem Fachhändler spätestens zum 20. Kalendertag des Folgemonats als Variatel Aufladekarten (E-Pins) zur Verfügung gestellt.

4. Verpflichtungen des Fachhändlers

- a. Der Fachhändler verpflichtet sich, vor jeder ordnungsgemäßen Aktivierung einer Variatel SIM Karte die Daten des Endkunden nach § 172 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz zu erheben und an Variatel zu

übermitteln und eine Überprüfung der Richtigkeit des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums des Endkunden nach § 172 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz durchzuführen. Der Identifizierungsvorgang hat vor der Freischaltung der Variatel SIM Karte in persönlicher und räumlich unmittelbarer Anwesenheit des Endkunden stattzufinden, wobei dieser ein Identitätsdokument im Sinne des § 172 Absatz 2 Satz 1 TKG vorzulegen hat. Das mit der Identifikation beauftragte Personal des Fachhändlers hat das vorgelegte Identitätsdokument anhand der wesentlichen Merkmale durch Inaugenscheinnahme und haptische Wahrnehmung zum Ausschluss offensichtlicher Fälschungen zu prüfen. Die Daten des zu identifizierenden Endkunden sind vom Fachhändler zu erheben und anhand des vorgelegten Identitätsdokuments zu überprüfen. Zudem muss sich seitens des mit der Identifikation beauftragten Personals des Fachhändlers vergewissert werden, dass die zu identifizierende Person mit der im Identitätsdokument ausgewiesenen Person übereinstimmt. Der Fachhändler hat Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle des vorgelegten Identitätsdokuments zu speichern und an Variatel zu übermitteln. Der Fachhändler hat Variatel eine elektronische Kopie des vorgelegten Identitätsdokuments zu übersenden und muss diese Kopie unverzüglich nach Erhebung der Kundendaten und Übersendung der Kopie an Variatel vernichten. Andere als die für den Vertragsabschluss mit Variatel erforderlichen Daten des Endkunden dürfen vom Fachhändler nicht erhoben oder verarbeitet werden.

- b. Es ist dem Fachhändler verboten, unrichtige Daten zu verwenden oder zu verarbeiten. Werden dem Fachhändler im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs Änderungen der Daten nach Buchstabe a. bekannt, hat er diese Variatel unverzüglich zu übermitteln.
- c. Der Fachhändler verpflichtet sich, die Produkte von Variatel sowie die dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisinformationen und Produktinformationsblätter von Variatel deutlich und sichtbar in seinen Geschäftsräumen zu präsentieren, den Endkunden vor Vertragsabschluss auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisinformationen und einschlägigen Produktinformationsblätter von Variatel hinzuweisen und diese sowie die Vertragszusammenfassung dem Endkunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

5. Verbot der Vorregistrierung von SIM Karten / Freistellung

Es ist dem Fachhändler untersagt, SIM-Karten vorab zu registrieren. Der Fachhändler ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Überprüfung der Identifikation der Endkunden gemäß § 172 Telekommunikationsgesetz einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben berechtigt Variatel, die Belieferung des Fachhändlers sofort einzustellen und diese Fachhandelsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Variatel behält sich zudem das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Fachhändler ist verpflichtet, Variatel von jeglicher Haftung, Kosten, Schäden, Ausgaben und sonstigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Bußgelder und angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, freizustellen.

6. Laufzeit der Fachhandelsvereinbarung und Kündigung, Änderung der Provisionsregelung

- a. Diese Fachhandelsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine anfängliche Laufzeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie abgeschlossen wurde. Die Fachhandelsvereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat (Verlängerungszeitraum), sofern sie nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- b. Anstelle einer Kündigung der Fachhandelsvereinbarung kann Variatel dem Fachhändler auch anbieten, die Provisionen und/oder Boni zu ändern, insbesondere über das Variatel Händlerportal. Dieses Angebot neuer oder geänderter Provisionen oder Boni stellt eine Änderungskündigung der aktuellen Fachhandelsvereinbarung seitens Variatel dar. Die Annahme des Angebots der neuen oder geänderten Provisionen oder Boni durch den Fachhändler kann auch stillschweigend erfolgen. Im Falle der Annahme gelten ab Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums anstelle der bisherigen Provisionen und/oder Boni die neuen oder geänderten Provisionen oder Boni; im Übrigen gilt die Fachhandelsvereinbarung unverändert fort.
- c. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d.

7. Sonstige Bestimmungen

- a. Diese Fachhandelsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.
- b. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Fachhandelsvereinbarung ergeben, ist ausschließlich das Gericht in Stuttgart zuständig.
- c. Etwaige Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Fachhändlers, die im Widerspruch zu dieser Fachhandelsvereinbarung stehen oder von ihr abweichen, finden keine Anwendung, selbst wenn Variatel diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- d. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Fachhandelsvereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- e. Diese Fachhandelsvereinbarung kann von den Parteien sowohl in schriftlicher Form, als auch in Textform oder mittels elektronischer Signatur geschlossen werden und ist in allen diesen Fällen rechtsgültig und bindend. Dies schließt neben der Unterzeichnung der Fachhandelsvereinbarung im Original auch die Unterzeichnung eines Ausdrucks der Fachhandelsvereinbarung und dessen elektronische Übermittlung, beispielsweise als Scan oder Fotodatei, an die andere Partei ein. Ebenso kann die Fachhandelsvereinbarung elektronisch unterzeichnet werden, beispielsweise auf einem Touchscreen-Gerät.
- f. Diese Fachhandelsvereinbarung kann nur in schriftlicher Form oder in einer Form gemäß der vorstehenden Ziffer 7 Buchstabe e. zwischen beiden Parteien ergänzt, geändert oder einvernehmlich aufgehoben werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
- g. Sämtliche sonstige Kommunikation zwischen den Parteien, einschließlich Kündigungserklärungen und sonstiger Willenserklärungen, können in Textform erfolgen. Mitteilungen, Kündigungserklärungen und Willenserklärungen von Variatel an den Fachhändler können zudem über das Variatel Händlerportal erfolgen, sofern Variatel dem Fachhändler die Nutzung des Variatel Händlerportals ermöglicht.
- h. Bei Bedarf werden die Parteien ergänzend zu dieser Fachhandelsvereinbarung eine zusätzliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

Diese Fachhandelsvereinbarung tritt mit Unterschrift von beiden Parteien in Kraft.

Ort, Datum
Fachhändler Unterschrift / Stempel

Ort, Datum
Variatel GmbH Unterschrift /Geschäftsführer